

Rundschreiben Nr. 673

an alle

Vertragsärztinnen/Vertragsärzte und fachgleichen Vertragsgruppenpraxen für Allgemeinmedizin sowie

Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen

Sehr geehrte Frau Doktorin! Sehr geehrter Herr Doktor!

Betrifft: Inanspruchnahme von Leistungen bei Vorlage einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) oder einer Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) in Österreich

Wie im Rahmen des Rundschreibens Nr. 667 angekündigt, ist es ab sofort auf freiwilliger Basis möglich, Anspruchsnachweise betreffend eines ausländischen Betreuungsfalles

- Kopie der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK oder European Health Insurance Card (EHIC)),
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und
- das Datum des Behandlungsbeginns

vorzugsweise im PDF-Format elektronisch über das Formularübermittlungssystem (FUS) des e-card-Systems an die WGKK zu übermitteln. Sollten Sie Interesse an einer Einbindung in Ihre Ordinationssoftware haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Softwarehersteller, um zu erfahren ob bzw. wann sowie unter welchen Voraussetzungen Ihnen diese Funktion bereitgestellt werden kann.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass - unabhängig davon ob das oben genannte elektronische Service von Ihnen genutzt wird oder



nicht - gültige EKVKs am Tag des Behandlungsbeginns vorgelegt werden müssen. Nachgereichte EKVKs verfügen oftmals über einen verspäteten Gültigkeitsbeginn und führen im schlimmsten Fall dazu, dass eine Vorschreibung an den ausländischen Träger erst ab dem Zeitpunkt der verspäteten Vorlage möglich ist.

Die Wiener Gebietskrankenkasse hofft, Sie mit dem neuen Service in Ihrer Tätigkeit als Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner unterstützen zu können.

Mit freundlichen Grüßen Wiener Gebietskrankenkasse Generaldirektor Hofrat Ing. Mag. Erich Sulzbacher

By Minthy